

Berufskraftfahrerqualifikation / Schlüsselzahl 95

- Informationen zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) vom 14.08.2006 und zu Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) vom 22.08.2006

Im August 2006 ist die Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG vom 15.07.2003 in nationales Recht erfolgt. Deshalb benötigen selbständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeuge der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE durchführen, zusätzlich zur Fahrerlaubnis eine besondere Qualifikation (Grundqualifikation). Anschließend müssen die Kenntnisse alle fünf Jahre durch Weiterbildungen aufgefrischt werden.

Ziel ist durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse innerhalb der Europäischen Union, die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern.

Wer ist verpflichtet eine Grundqualifikation nachzuweisen?

- Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im **Personenverkehr** (Fahrerlaubnisklassen: **D1, D1E, D, DE**), die **ab 10.09.2008** eine Fahrerlaubnis der Klassen **neu** erwerben und **gewerblich tätig** sind.
 - o Diese Pflicht gilt also nicht für Fahrerinnen und Fahrer, die im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE sind und diese Klassen vor dem 10.09.2008 erworben haben.
- Fahrerinnen oder Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t im **Güterkraftverkehr** (Fahrerlaubnisklassen: **C1, C1E, C, CE**), die **ab 10.09.2009** eine Fahrerlaubnis dieser Klassen **neu** erwerben und **gewerblich tätig** sind.
 - o Diese Pflicht gilt also nicht für Fahrerinnen und Fahrer, die im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE sind und diese Klassen vor dem 10.09.2009 erworben haben.

Die Pflicht gilt auch nicht für Fahrerinnen und Fahrer, welche die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen vor den o.g. Stichtagen besessen haben und die ihnen entzogen worden ist bzw. auf die sie verzichtet haben oder deren Geltungsdauer abgelaufen ist.

Wie kann die Grundqualifikation nachgewiesen werden?

- Durch den erfolgreichen Abschluss einer **Berufsausbildung** zum **Berufskraftfahrer** oder einer Berufsausbildung zur **Fachkraft im Fahrbetrieb** oder eines alternativen Ausbildungsberufes, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.
- Durch die erfolgreiche Ablegung einer **Prüfung (Grundqualifikation)**. Sie besteht aus einer theoretischen Prüfung von 240 Minuten und einer praktischen Prüfung von 210 Minuten. Die Prüfungen können auch ohne Vorbereitungskurs/Ausbildung abgelegt werden.
- Durch die erfolgreiche Ablegung einer **Prüfung (beschleunigte Grundqualifikation)**. Diese Prüfung umfasst eine schriftliche theoretische Prüfung von 90 Minuten. Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich, aber der Besuch eines **Lehrgangs** mit einer Dauer von **140 Stunden** bei einer anerkannten Ausbildungsstätte oder Fahrschule der Klassen CE und/oder DE.

Die Prüfungen werden bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt.

Weiterbildungspflicht!

Innerhalb von fünf Jahren im Anschluss an den Erwerb der Grundqualifikation (o.g. Berufsausbildungen/Grundqualifikation/beschleunigten Grundqualifikation) besteht die Pflicht zur **Weiterbildung**. Diese Weiterbildung ist danach immer im 5-Jahres-Rhythmus zu wiederholen. Nur bei der ersten Weiterbildung besteht die Möglichkeit, diese im Zeitraum von 3 bis 7 Jahren zu absolvieren und nur, wenn der Zeitpunkt mit dem Ablauf der Fahrerlaubnis-Geltungsdauer übereinstimmt.

Für wen besteht die Weiterbildungspflicht?

Alle Fahrerinnen und Fahrer, soweit sie zu gewerblichen Zwecken Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, DE, D1E, D oder DE erforderlich ist, unabhängig vom Datum des Erwerbs dieser Fahrerlaubnis.

Wie kann die Weiterbildung nachgewiesen werden?

Die Weiterbildung selbst umfasst eine Dauer von **35 Stunden** (je 60 Minuten). Sie kann auch in bis zu fünf selbständige Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden erworben werden. Nach der Teilnahme am Unterricht wird eine entsprechende **Bescheinigung** ausgestellt.

Wo kann die Weiterbildung erfolgen?

Anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes;
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen;
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen;
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/ zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelung durchführen.

Darüber hinaus können - durch die nach Landesrecht zuständige Behörde - noch weitere Ausbildungsstätten anerkannt werden, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (siehe hierzu § 7 Abs. 2, BKrFQG).

Wann muss die erste Weiterbildung erfolgen?

Für **Erwerber** der Grundqualifikation (Berufskraftfahrer ...) oder der beschleunigten Grundqualifikation gilt ein Zeitraum von **fünf Jahren** ab Erwerb.

Für Fahrerinnen und Fahrer, die unter die **Besitzstandsregelungen** (Fahrerlaubniserwerb vor dem Stichtag 10.09.2008 bzw. 10.09.2009) fallen, gilt folgende Regelung:

- Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen der Klassen **D1, D1E, D, DE** im Personenverkehr müssen die Weiterbildung bis zum **10.09.2013** absolvieren.

- Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen der Klassen **C1, C1E, C, CE** im Güterkraftverkehr müssen die Weiterbildung bis zum **10.09.2014** absolvieren.

Abweichend hiervon kann eine Verlängerungsmöglichkeit bis spätestens 09.09.2015 (D1, D1E, D, DE) bzw. bis 09.09.2016 (C1, C1E, C, CE) eintreten. Diese Verlängerungsmöglichkeit haben allerdings nur Fahrerlaubnisinhaber, deren Fahrerlaubnisklassen zwischen dem 10.09.2013 und 09.09.2015 (D1, D1E, D, DE) bzw. dem 10.09.2014 und 09.09.2016 (C1, C1E, C, CE) zur Verlängerung anstehen. Inhabern von Fahrerlaubnisklassen, die bereits vor dem 10.09.2013 bzw. 10.09.2014 zur Verlängerung anstehen, wird zu diesem früheren Zeitpunkt der Abschluss der Weiterbildung empfohlen. Das Ziel ist hierbei, einen Gleichlauf mit der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zu erreichen (Synchronisation).

Was wird in den Führerschein eingetragen?

Die Grundqualifikation, die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung werden durch einen Eintrag im Führerschein dokumentiert. Es wird die **Schlüsselzahl 95** in Verbindung mit einem Ablaufdatum in der Spalte 12 des Führerscheins eingetragen, z.B.: 95.01.01.2012. Dazu muss ein neuer gebührenpflichtiger Kartenführerschein hergestellt werden. Auch aus diesem Grund wird empfohlen, die Weiterbildung an das Ablaufdatum der Fahrerlaubnis anzupassen, um somit Aufwand und Kosten zu sparen und den Gleichlauf von Schlüsselzahl 95 und der Fahrerlaubnisklassendauer zu erreichen.

Welche Gebühren entstehen?

Die zusätzliche Gebühr für die Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein beträgt 28,60 €. Dazu kommt z.B. die Gebühr für die Erteilung/Verlängerung der Fahrerlaubnis in Höhe von 42,60 €. Sollte die Ausstellung einer vorläufigen Fahrberechtigung gewünscht werden, fällt eine weitere Gebühr in Höhe von 8,70 € an.

Wird nur die Eintragung der Schlüsselzahl 95 gewünscht (z.B. nach der Weiterbildung) beläuft sich die Gebühr auf 37,30 €.

Empfehlung:

Die möglichst frühe Absolvierung der ersten Weiterbildung dient der Verkehrssicherheit und liegt auch im Interesse des Fahrerlaubnisinhabers, da ein drohender Weiterbildungsstau zwischen 2013 und 2016 vermieden wird.

Eine Verlängerung der entsprechenden Fahrerlaubnisklassen ist zwar trotz fehlendem Weiterbildungsnachweis grundsätzlich möglich, jedoch ohne eingetragene Schlüsselzahl 95 dürfen nach Eintritt der Weiterbildungspflicht keine Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr mehr durchgeführt werden.

Fahrer im **gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr** müssen innerhalb von 5 Jahren **nur eine** Weiterbildung absolvieren; eine je getrennte Weiterbildung für die Schulungsinhalte Bus/LKW ist also nicht erforderlich. Die Fahrer können wählen, in welchem Bereich sie bei der Weiterbildung ihren Schwerpunkt legen, wobei hierfür der **Schwerpunkt der Tätigkeit maßgeblich** sein sollte.

Beispiele für Personenverkehr:

- Fahrerinnen und Fahrer, die im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE sind und diese Klassen vor dem 10.09.2008 erworben haben.

Ablaufdatum/Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen	Fahren ohne nachgewiesene Weiterbildung (eingetragene)
--	--

D1, D1E, D, DE	Schlüsselzahl 95) möglich bis
25. Mai 2015 09. September 2015 17. Oktober 2015 25. März 2016	25. Mai 2015 09. September 2015 09. September 2013 09. September 2013

Beispiele Güterverkehr:

- Fahrerinnen und Fahrer, die im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE sind und diese Klassen vor dem 10.09.2008 erworben haben.

Ablaufdatum/Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE	Fahren ohne nachgewiesene Weiterbildung (eingetragene Schlüsselzahl 95) möglich bis
15. Juli 2015 09. September 2016 02. Oktober 2016 12. Februar 2017	15. Juli 2015 09. September 2016 09. September 2014 09. September 2014

Bitte denken Sie daran, Ihre Fahrerlaubnis rechtzeitig (d.h. Antragstellung ca. 3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer) verlängern zu lassen. D.h. der neue Führerschein muss auch vor Ablauf der Geltungsdauer bei der Fahrerlaubnisbehörde abgeholt werden!!!

Hinweis:

Diese Information soll erste Hinweise vermitteln und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit!!!

Rechtsstand: 2012